

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Gastronomie und Tourismus](#)

Gastronomie und Tourismus

Dieses Dokument wurde erstellt am 26.06.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungen](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Betroffene Betriebe](#)
 - [Begünstigte Nebenleistungen](#)
 - [Stichtag für die Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes](#)
- [Mindestausstattung im Gastgewerbe – Abweichende Maßnahmen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Genehmigung eines Gastgartens \(Schanigartens\)](#)
 - [Anzeige- oder Genehmigungspflicht](#)
 - [Öffnungszeiten](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zuständige Stelle und Verfahrensablauf](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rauchverbote bzw. Nichtraucherschutz in der Gastronomie](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vereinheitlichter Jugendschutz in der Gastronomie](#)
 - [Gebrannter Alkohol unter 18 verboten](#)
 - [Rauchen unter 18 verboten](#)
 - [Ausgehzeiten – bis auf Oberösterreich – verlängert](#)
 - [Strafen bei Verstößen gegen Alkohol- und Rauchverbote sowie Ausgehzeiten](#)
- [Rauchverbote bzw. Nichtraucherschutz in Hotels und Beherbergungsbetrieben \(mit oder ohne Gastronomieangebot\)](#)
 - [Reine Beherbergungsbetriebe](#)
 - [Mischbetriebe \(Hotels mit Gastronomieangebot\)](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Änderung der Betriebsart im Gastgewerbe](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Änderung Aufsperrstunde/Sperrstunde im Gastgewerbe](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Mitarbeit von Familienangehörigen](#)
 - [Dienstverhältnis oder "familienhafte Mitarbeit"?](#)
 - [Unentgeltlichkeit](#)
 - [Ehegatten und eingetragene Partner](#)
 - [Lebensgefährten](#)
 - [Kinder](#)

- [Eltern, Großeltern, Geschwister](#)
- [Sonstige Verwandte](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Allergenkennzeichnung in Gastronomiebetrieben](#)
 - [Allgemeine Informationen](#)
 - [Allergenkennzeichnung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Preisauszeichnung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Preisauszeichnung in Gastgewerbebetrieben](#)
 - [Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Gästebblattsammlung/Gästeverzeichnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Neuerungen](#)
 - [Allgemeine Informationen](#)
 - [Führung des Verzeichnisses und Eintragung](#)
 - [Meldepflicht](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Führungen in Bergwerken](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Gastronomie und Tourismus

Aktuelle Informationen über Gastronomie und Tourismus, Mindestausstattung, Sperrstunde, Allergenkennzeichnung, Preisauszeichnung, Gästeblattsammlung/Gäστεverzeichnis etc.

Information für Einsteiger

Mit 149,8 Millionen Nächtigungen jährlich legen Österreichs 65.000 Beherbergungsbetriebe einen wichtigen Grundstein für eine direkte Wertschöpfung im Tourismus von über 26 Milliarden Euro. In Österreich findet sich jeder fünfte Vollzeit Arbeitsplatz im Tourismus und in der Freizeitwirtschaft.

Stand: 11.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungen

- [Allgemeines](#)
- [Betroffene Betriebe](#)
- [Begünstigte Nebenleistungen](#)
- [Stichtag für die Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes](#)

Allgemeines

Der im Zuge der [Steuerreform 2015/2016](#) von 10 auf 13 Prozent angehobene Umsatzsteuersatz auf Nächtigungen wird ab 1. November 2018 wieder gesenkt. Von der Änderung betroffen sind Beherbergungs- und Campingumsätze.

Damit werden die unterschiedlichen Steuersätze in der Tourismusbranche wieder beseitigt, denn ein zusammen mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück ist nach der Steuerreform 2015/2016 weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent unterlegen.

Ab 1. November 2018 unterliegen

- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, das im Beherbergungsentgelt enthalten ist) sowie
- die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen im Benützungsentgelt enthaltenen Nebenleistungen

wieder dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent.

Betroffene Betriebe

Der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent kommt sowohl bei der gewerblichen Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch – wenn die Voraussetzungen der Beherbergung erfüllt sind – bei der Privatzimmervermietung und der Überlassung von Ferienwohnungen und -appartements zur Anwendung.

Die bloße Überlassung von Räumlichkeiten, einschließlich deren typischer Nebenleistungen, kann nicht als Beherbergung angesehen werden. Zur Beherbergung gehört auch eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes. Dazu zählen z.B. die Reinigung der Räumlichkeiten sowie der Bettwäsche und Handtücher ebenso wie die Beheizung, Kühlung und Beleuchtung. Die zusätzliche Erbringung von Dienstleistungen muss es dem Gast ermöglichen, sich ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen an einem Ort vorübergehend aufzuhalten.

Ein Campingbetrieb umfasst die Überlassung der Stellfläche für das Zelt, den Wohnwagen und das Kfz einschließlich

der damit verbundenen Nebenleistungen. Die Überlassung von Campingplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (z.B. im Winter, wenn nicht campiert wird) fällt nicht unter die Begünstigung.

Begünstige Nebenleistungen

Zu den mit der Beherbergung regelmäßig verbundenen Nebenleistungen zählt auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn der Preis dafür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Alkoholische Getränke sind in einem ortsüblichen Frühstück nicht enthalten.

Die Zurverfügungstellung von Seminarräumen kann nicht als begünstigte Nebenleistung zur Beherbergung angesehen werden, schon deshalb, weil die Räume üblicherweise einem Veranstalter und nicht dem einzelnen Hotelgast überlassen werden.

Eine Reihe von Leistungen, die üblicherweise in All Inclusive-Paketen enthalten sind, können als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen qualifiziert werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird. All Inclusive umfasst insbesondere die Benützung von Sporteinrichtungen und die Tischgetränke beim Abendessen. Auch werden von Hoteliers häufig Begrüßungscocktails gereicht oder mit den Hotelgästen Wanderungen (Skitouren) unternommen.

Beim Camping unterliegen auch die Zurverfügungstellung von sanitären Anlagen, von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Aufenthaltsräumen, von Strom- und Wasseranschlüssen, von Koch- und Bügeleinrichtungen, die Nutzungsmöglichkeit eines Badestrandes usw. dem ermäßigten Steuersatz. Der ermäßigte Steuersatz kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn ein einheitliches Benützungsentgelt, das sich üblicherweise aus Stellplatz- und Personengebühr zusammensetzt, verrechnet wird.

Nicht begünstigt ist beispielsweise die Überlassung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten, von Stromanschlüssen von technischen Geräten usw., wenn für diese Leistungen ein separates Entgelt verrechnet wird.

Stichtag für die Anwendung des 10-prozentigen Steuersatzes

Die Senkung der Umsatzsteuer von 13 auf 10 Prozent tritt mit 1. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Für Beherbergungsumsätze (auch Camping) einschließlich regelmäßig damit verbundener Nebenleistungen, die nach dem 31. Oktober 2018 realisiert werden, gilt eine Umsatzsteuer von 10 Prozent. Eine Übernachtung gilt mit dem Ende der Nacht als ausgeführt. Daher unterliegt eine Nächtigung von 31. Oktober auf 1. November 2018 bereits dem reduzierten Steuersatz von 10 Prozent.

Stand: 24.10.2018

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Mindestausstattung im Gastgewerbe – Abweichende Maßnahmen

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Gastgewerbetreibenden müssen Betriebsräume und sonstige Betriebsflächen bzw. deren Einrichtung sowie Ausstattung stets in gutem Zustand halten. Auch müssen sie dafür sorgen, dass Betriebsräume und sonstige Betriebsflächen, die Betriebseinrichtung und Betriebsführung den entsprechenden Anforderungen der jeweiligen Betriebsart Rechnung tragen.

Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann, unter Berücksichtigung von tourismusspezifischen sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten, eine Mindestausstattungsverordnung erlassen. In dieser Verordnung werden

Maßnahmen festgelegt, die die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung einzuhalten haben.

HINWEIS Ausnahmen gelten für Gastgewerbebetriebe, die nicht mehr als acht zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze bereitstellen.

Auf Antrag können durch Bescheid Ausnahmen (abweichende Maßnahmen) von den Bestimmungen einer Mindestausstattungsverordnung bewilligt werden.

Voraussetzungen

Die abweichenden Maßnahmen müssen die Aufrechterhaltung eines der Betriebsart entsprechenden Mindeststandards gewährleisten.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Standort des Gastgewerbebetriebes örtlich zuständig ist:

- Die [»» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [»» Statutarstädten](#): der [»» Magistrat](#)
 - In Wien: das [»» Magistratische Bezirksamt](#)

HINWEIS Wenn sich die Maßnahmen nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte beziehen, ist der Antrag bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Gewerbebehörde zu stellen.

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen. Im Antrag müssen die Ersatzmaßnahmen angeführt werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

- **Für den Antrag**
 - Bundesgebühr: 14,30 Euro
- **Für den Bescheid**
 - Bundesverwaltungsabgabe: 27,20 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind): 3,90 Euro pro Bogen

HINWEIS Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird ein Zahlschein übersandt.

Rechtsgrundlagen

§ [»» 112](#) Abs 2a [»» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Genehmigung eines Gastgartens (Schanigartens)

- [Anzeige- oder Genehmigungspflicht](#)
- [Öffnungszeiten](#)
- [Kosten](#)
- [Zuständige Stelle und Verfahrensablauf](#)
- [Weiterführende Links](#)

Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Wenn der Gastgarten die folgenden Voraussetzungen erfüllt, so ist keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, sondern lediglich vor Betriebsaufnahme eine Anzeige nach § 76a GewO bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten:

- Der Gastgarten umfasst maximal 75 Verabreichungsplätze.
- Es dürfen nur Speisen und Getränke verabreicht werden (kein Kochen, Grillen oder die Verwendung von technischen Einrichtungen, wie z.B. Kühlgeräten, im Gastgarten).
- Lauteres Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste ist untersagt. Dasselbe gilt für Singen und Musizieren. Auf dieses Verbot hinweisende Anschläge sind von der Betreiberin/vom Betreiber dauerhaft anzubringen und müssen von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar sein.
- Die Nachbarinteressen werden ausreichend geschützt und Belastungen der Umwelt vermieden.

Die Betreiberin/der Betreiber hat das Verbot des lauten Sprechens, Singens und Musizierens nicht nur anzuordnen, sondern auch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen (z.B. durch Lokalverweis). Andernfalls drohen ihr/ihm entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Geldstrafe.

Für Auftritte von Musikgruppen, das Abspielen von Musik über Lautsprecher, Grillen im Freien etc. ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Fernsehübertragungen ("Public Viewing") im Gastgarten sind ebenfalls nur anzeigepflichtig, wenn sie für maximal vier Wochen anlässlich einer Großveranstaltung, die viele Menschen sportlich oder kulturell begeistert, stattfinden. Für alle übrigen Fälle des "Public Viewing" ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Öffnungszeiten

Laut Gewerbeordnung darf ein Gastgarten

- auf öffentlichem Grund (bzw. wenn er an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt) in der Zeit von 8 bis 23 Uhr
- auf Privatgrund (bzw. Grund, der nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt, z.B. Innenhof) in der Zeit von 9 bis 22 Uhr

geöffnet sein. Werden Gastgärten, die grundsätzlich jene Voraussetzungen erfüllen, bei denen nur eine Anzeigepflicht besteht, über die oben angeführten Zeiten hinaus betrieben, benötigen sie eine Genehmigung, wenn es zur Wahrung der Nachbarinteressen erforderlich ist.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, per Verordnung die in der Gewerbeordnung festgelegten Öffnungszeiten für Gastgärten in ihrem Gemeindegebiet entsprechend auszuweiten. Viele Gemeinden haben die Öffnungszeiten für Gastgärten in den Sommermonaten auf 24 Uhr ausgedehnt.

Winteröffnung

Ob der Gastgarten in den Wintermonaten geöffnet sein darf, ist ebenfalls auf Gemeindeebene geregelt. In Wien sind seit 1. Jänner 2017 kleine Schanigärten auch im Winter möglich.

Kosten

Die Kosten für die **Anzeige bzw. die gewerberechtliche Genehmigung** des Gastgartens richten sich nach den verschiedenen Abgaben- und Gebührenverordnungen. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Für den **Betrieb von Gastgärten im öffentlichen Raum** hat jede Gemeinde ihr eigenes Tarifsysteem. Innerhalb

einer Gemeinde sind die Tarife oft unterschiedlich hoch, je nachdem, wo die Straßennutzung erfolgen soll. Hoch frequentierte Lagen bzw. Lagen mit hohen wirtschaftlichen Vorteilen und hoher Tourismusrelevanz kosten demnach mehr als das restliche Stadtgebiet. Der entsprechende Tarif wird in der Regel pro begonnenem Quadratmeter und pro Monat verrechnet.

Für die **Bewilligung eines Gastgartens im öffentlichen Raum** fallen außerdem Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren an. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Zuständige Stelle und Verfahrensablauf

Die **Anzeige bzw. das Ansuchen um Genehmigung** eines Gastgartens muss bei der Gewerbebehörde erfolgen, das ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: das [» Magistratische Bezirksamt](#)

Die Anzeige eines Gastgartens muss sowohl einen Lageplan als auch eine Beschreibung des Gastgartens und des Gastgarteninventars enthalten. Die Behörde hat die Anzeige zu prüfen. Wenn der angezeigte Gastgarten die Kriterien nicht erfüllt, so hat die Behörde innerhalb von drei Monaten den Betrieb des Gastgartens zu untersagen. Diese Frist beginnt ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu laufen.

Ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, muss das Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Nähere Informationen zur [» Betriebsanlagengenehmigung](#) finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

Soll der **Gastgarten auf öffentlichem Grund** errichtet werden, ist zusätzlich eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Für den Antrag auf Bewilligung sind die folgenden Stellen zuständig:

- Das [» Gemeindeamt](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: das [» Magistratische Bezirksamt](#)

Weiterführende Links

Informationen zur Genehmigung von Gastgärten in den Landeshauptstädten und in Wien:

- Bregenz - [» Gastgarten](#)
- Eisenstadt - [» Betriebsanlagen](#)
- Graz - [» Nutzungen auf Straßen und Plätzen - Bewilligung](#)
- Innsbruck - [» Gastgärten auf Straßen](#)
- Klagenfurt - [» Öffentlicher Grund](#)
- Linz - [» Schanigärten](#)
- Salzburg - [» Anzeige des Betriebes eines Gastgartens](#)
- Salzburg - [» Gastgärten auf öffentlichem Grund](#)
- St. Pölten - [» Gastgärten - Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 82 StVO](#)
- Wien - [» Schanigärten in Wien](#)

Stand: 11.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Rauchverbote bzw. Nichtrauchererschutz in der Gastronomie

In Gastronomiebetrieben ist das Rauchen grundsätzlich verboten.

Unter folgenden Voraussetzungen besteht in **Lokalen** mit **mehreren Gasträumen** die Möglichkeit zur **Einrichtung**

eines **abgeschlossenen Raucherraums**:

- Der Betrieb muss über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen.
- Der "Raucherraum" muss baulich abgeschlossen sein (Decke, Boden, Wände) und eine Türe haben.
- Die Türe muss ständig – außer zum kurzen Durchschreiten – geschlossen gehalten werden.
- Der Rauch darf nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringen, und das Rauchverbot darf dadurch nicht umgangen werden.
- Mindestens die Hälfte der Verabreichungsplätze muss rauchfrei sein.
- Darüber hinaus muss auch der Hauptraum rauchfrei sein.

Anmerkung: Der "Hauptraum" muss in der Gesamtbetrachtung den anderen Räumlichkeiten als "übergeordnet" eingestuft werden können. Wichtige Beurteilungskriterien dabei sind etwa Flächengröße, Lage, Ausstattung, Zugänglichkeit, aber auch der gastronomische Schwerpunkt des Betriebs.

Auf **Freiflächen** (z.B. in Gastgärten) ist das **Rauchen nicht verboten**.

HINWEIS Lokale mit nur einem Gastraum können gänzlich als Raucherlokal geführt werden, wenn sie kleiner als 50 m² (unter gewissen Voraussetzungen kleiner als 80 m²) sind.

Rechtsgrundlagen

⇒ [Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz](#) (TNRSG)

Stand: 03.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Vereinheitlichter Jugendschutz in der Gastronomie

In Österreich ist der **Jugendschutz Angelegenheit der Bundesländer**. Diese einigten sich darauf, die Jugendschutzgesetze 2019 bei Alkohol- und Rauchverboten sowie Ausgehzeiten anzugleichen.

Gastronominnen/Gastronomen drohen bei Verstößen gegen für Kinder bzw. Jugendliche geltende Rauch- und Alkoholverbote sowie Ausgehzeiten Sanktionen, wenn sie nicht dafür Sorge tragen, dass die Verbote eingehalten werden.

Weitere Jugendschutzbestimmungen betreffen das Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Medien, Datenträgern u. dgl. bzw. Drogen und Suchtmittelerersatzstoffen, Teilnahme an Glücksspiel und Wetten. Auch ein Verstoß gegen diese Bestimmungen hat Sanktionen zu Folge. In diesen Bereichen kann es jedoch nach wie vor von Bundesland zu Bundesland zu unterschiedlichen Regelungen kommen.

Gebrannter Alkohol unter 18 verboten

Jugendliche dürfen **bis zum 16. Geburtstag** in der Öffentlichkeit keinen Alkohol wie **Bier und Wein** erwerben, besitzen und trinken. Der Erwerb, Besitz und Konsum von **Spirituosen** (gebrannter Alkohol) wie Rum, Schnaps, Wodka, Liköre oder Whiskey, aber auch von Mischgetränken wie Alkopops in der Öffentlichkeit ist nun in allen Bundesländern bis zum vollendeten **18. Lebensjahr verboten**. In manchen Bundesländern gelten zusätzlich nähere Detailregelungen.

Im **Burgenland, Kärnten und Salzburg** sind Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten und **mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt** aufweisen, **bis zum 18. Geburtstag** verboten. Zusätzlich dürfen in Kärnten Jugendliche **ab dem 16. Geburtstag** alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, bei der der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Luft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Rauchen unter 18 verboten

Bis zum 18. Geburtstag gilt nun für Kinder und Jugendliche in allen Bundesländern in der Öffentlichkeit ein **Rauchverbot**. Verboten sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum vor allem von Tabak (Rauchtabak, Kautabak,

Schnupftabak, Lutschtabak), Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten.

Ausgehzeiten – bis auf Oberösterreich – verlängert

Die Ausgehzeiten in der Nacht wurden ebenfalls – bis auf Oberösterreich – vereinheitlicht. Die Ausgehzeiten für junge Menschen **unter 14 Jahren** wurden in acht Bundesländern auf 5.00 bis **23 Uhr** ausgeweitet. **14- bis 16-Jährige** dürfen von 5.00 **bis 1.00 Uhr** ausbleiben. Nach dem **16. Geburtstag** gibt es keine Einschränkungen mehr.

In **Oberösterreich** dürfen unter 14-Jährige von 5.00 bis 22.00 Uhr ausgehen, 14- bis 16-Jährige von 5.00 bis 24.00 Uhr und ab 16 Jahren gibt es dann auch dort keine zeitliche Begrenzung mehr.

Strafen bei Verstößen gegen Alkohol- und Rauchverbote sowie Ausgehzeiten

Strafbar ist, wenn Kindern bzw. Jugendlichen (gebrannter) Alkohol bzw. Mischgetränke oder Tabak u. dgl., die diese altersbedingt nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen, angeboten bzw. an diese abgegeben (z.B. verkauft) werden. Gastronominnen/Gastronomen müssen dafür sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen im Hinblick auf Rauch- und Alkoholverbote sowie Ausgehzeiten in ihrem Bereich eingehalten werden, indem sie beispielsweise aufklären, das Alter feststellen, den Zutritt verweigern oder aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken verweisen. Sie müssen in ihren Betrieben oder auf ihren Veranstaltungen auch entsprechende Hinweise anbringen, die zum Teil durch Verordnung genauer definiert werden.

Bei Verstößen drohen Gastronominnen/Gastronomen Geldstrafen und in manchen Bundesländern im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe. Zusätzlich können bei wiederholter Verwaltungsübertretung auch die **Gewerbe- bzw. Veranstaltungsbewilligung** durch die zuständige Behörde entzogen werden. Im Detail kann es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Regelungen kommen.

Aktuelle Informationen zu [» Ausgehzeiten](#), [» Rauchen und Alkohol](#) und [» Strafen bei Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen durch Unternehmer](#) finden sich auf oesterreich.gv.at

Stand: 17.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Rauchverbote bzw. Nichtraucherenschutz in Hotels und Beherbergungsbetrieben (mit oder ohne Gastronomieangebot)

In Hotels und in Beherbergungsbetrieben gibt es im Hinblick auf Rauchverbote unterschiedliche Regelungen für

- "reine Beherbergungsbetriebe" (Hotel- oder Beherbergungsbetriebe ohne gastronomische Angebote), bzw. für
- "Mischbetriebe" (Hotel- oder Beherbergungsbetriebe mit gastronomischem Angebot).

Reine Beherbergungsbetriebe

In ausschließlich der Nächtigung bzw. Beherbergung dienenden Betrieben gilt seit 1. Mai 2018 ein erweitertes Rauchverbot. Grundsätzlich ist das Rauchen in diesen Betrieben verboten. Es kann jedoch in den allgemein zugänglichen Bereichen (nicht in den Zimmern!) ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass

- der Rauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt,
- das Rauchverbot nicht umgangen wird und
- im Raucherraum keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden.

Mischbetriebe (Hotels mit Gastronomieangebot)

Für Lokale, Speiseräume, Bars, Restaurants oder ähnliches, die in Hotel- oder Beherbergungsbetrieben angesiedelt sind, gelten die [Sonderregelungen für Gastronomiebetriebe](#), sofern sie baulich von den übrigen Bereichen abgetrennt sind.

So darf beispielsweise in einer in die Lobby integrierten Bar oder in einem Frühstücksraum mit offener Verbindung zum Gang das Rauchen nicht gestattet werden.

Für alle übrigen Bereiche solcher Hotel- bzw. Beherbergungsbetriebe gilt Rauchverbot; entsprechend zu den "reinen Beherbergungsbetrieben" können dort Nebenräume als Raucherräume eingerichtet werden (Details siehe oben).

Rechtsgrundlagen

⇒ [Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz](#) (TNRSG)

Stand: 07.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Änderung der Betriebsart im Gastgewerbe

 ⇒ [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bei der Erstanmeldung eines Gastgewerbes wird die Betriebsart festgelegt, in der das Gastgewerbe ausgeübt werden soll (z.B. Hotel, Gasthaus, Bar). Wird die Betriebsart geändert, muss die/der Gastgewerbetreibende die Änderung der Behörde anzeigen.

Die einzelnen Betriebsarten des Gastgewerbes sind gesetzlich nicht vorgegeben. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen werden durch die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Verkehrsauffassung definiert.

Voraussetzungen

- Die [Gewerbeberechtigung](#) muss die Leistungen, die im Rahmen der geänderten Betriebsart zu erbringen sind, abdecken.
- Die Betriebsart muss inhaltlich bestimmt sein.
- In der Bezeichnung der Betriebsart dürfen nicht zwei typische Betriebsformen verbunden werden, die zeitlich getrennt geführt werden (z.B. Restaurant und Bar).

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den Standort des Gastgewerbebetriebes örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: das [Magistratische Bezirksamt](#)

Verfahrensablauf

Die Anzeige kann persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

Kurze Betriebsbeschreibung

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 111](#) Abs 5, [⇒ 345](#) [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Änderung Aufsperrstunde/Sperrstunde im Gastgewerbe

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Grundsätzlich legt der Landeshauptmann die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung fest. Die zuständige Stelle kann auf Antrag jedoch für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde bewilligen.

HINWEIS Eventuell sind durch den Anlass bedingt bestimmte Beschränkungen erforderlich.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Die [⇒ Gemeinde](#), in der der Gastgewerbebetrieb seinen Standort hat.

HINWEIS Wenn es sich um die Sperrstunde oder die Aufsperrstunde in einer weiteren Betriebsstätte handelt, ist der Antrag bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Gemeinde zu stellen.

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen. Die Gemeinde entscheidet unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen.

HINWEIS Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder die Gastgewerbetreibende/der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

Gegen letztinstanzliche Bescheide der Gemeinde kann Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

- **Für den Antrag**
 - Bundesgebühr: 14,30 Euro
- **Für den Bescheid**
 - Für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage: 2,10 Euro
 - Für drei bis zehn Tage: 10,90 Euro
 - Für mehr als zehn Tage: 27,20 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind): 3,90 Euro pro Bogen

Rechtsgrundlagen

§ [» 113](#) Abs 3 [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Mitarbeit von Familienangehörigen

- [Dienstverhältnis oder "familienhafte Mitarbeit"?](#)
- [Unentgeltlichkeit](#)
- [Ehegatten und eingetragene Partner](#)
- [Lebensgefährten](#)
- [Kinder](#)
- [Eltern, Großeltern, Geschwister](#)
- [Sonstige Verwandte](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Dienstverhältnis oder "familienhafte Mitarbeit"?

In kleinen Betrieben kommt es häufig vor, dass (Ehe-)Partner, Kinder und andere Familienangehörige mitarbeiten ("aushelfen"), ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Mitunter ist unklar, ob in diesen Fällen ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt. Ein Merkblatt, das die österreichische Sozialversicherung, die Wirtschaftskammer Österreich und das Bundesministerium für Finanzen herausgegeben haben, bietet eine gute Orientierungshilfe für die Einzelfallbeurteilung.

Mit der "familienhaften Mitarbeit" wird es Familienangehörigen erleichtert, in Spitzenzeiten im Familienbetrieb auszuhelfen, ohne von den Behörden als Dienstnehmerin/Dienstnehmer eingestuft zu werden. Für kurzfristig aushelfende Familienmitglieder in Familienbetrieben gilt bei der Beurteilung des Einzelfalls die Vermutung, dass es sich nicht um ein Dienstverhältnis, sondern um familiäre Mithilfe handelt.

Die Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, erfolgt aber immer nach der getroffenen Vereinbarung und den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall.

Die Regelungen zur familienhaften Mitarbeit gelten für Verwandte einer Einzelunternehmerin/eines Einzelunternehmers oder von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern einer [» OG](#), [» GesBR](#) oder dergleichen. In [» Kapitalgesellschaften](#) ist eine familienhafte Mitarbeit grundsätzlich ausgeschlossen.

Unentgeltlichkeit

Eine Grundvoraussetzung für die Annahme familienhafter Mitarbeit ist bei den meisten Familienmitgliedern die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit, d.h. es dürfen keine Geld- oder Sachbezüge (auch nicht durch Dritte) gewährt werden.

Freie oder verbilligte Mahlzeiten sind in diesem Zusammenhang nicht als Entgelt anzusehen. Auch Aufwandsentschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwände (z.B. Fahrtkostensersatz) stellen kein Entgelt dar, sofern sie das steuerlich anerkannte Ausmaß nicht überschreiten. Geringfügige Zuwendungen (z.B. Arbeitskleidung, die der/dem Helfenden auch nach der Tätigkeit überlassen wird) stellen ebenfalls kein Entgelt dar. Ein geringes Trinkgeld (insgesamt bis zu 32 Euro) führt – wenn keine anderen Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen – nicht automatisch zur Vermutung, dass es sich um ein Dienstverhältnis handelt.

TIPP Für den Fall einer Kontrolle ist es ratsam, die Kurzfristigkeit und Unentgeltlichkeit zu dokumentieren. Dies sollte vor allem bei entfernten Verwandten mit einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

Ehegatten und eingetragene Partner

Bei Ehegattinnen/Ehegatten gilt die familienhafte Mitarbeit aufgrund der ehelichen Beistandspflicht als Regelfall und die Begründung eines Dienstverhältnisses als Ausnahme. Eine Abgeltung für diese Tätigkeit stellt kein Entgelt dar, sondern basiert auf einem familienrechtlichen Anspruch. Dasselbe gilt für eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner.

Ein Dienstverhältnis kann nur angenommen werden, wenn ausdrücklich ein entgeltliches Arbeitsverhältnis vereinbart worden ist (mit Dienstvertrag, Weisungsgebundenheit, organisatorischer Eingliederung, Zeitaufzeichnung, Führung eines Lohnkontos etc.), das mit Familienfremden unter gleichen Voraussetzungen abgeschlossen worden wäre.

Lebensgefährten

Bei Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten gibt es keine gesetzlich verankerte Beistandspflicht. Trotzdem wird – analog zu den Ehegattinnen/Ehegatten – die Begründung eines Dienstverhältnisses die Ausnahme sein. Im Zweifel wird daher von einer Beschäftigung ausgegangen, die kein Dienstverhältnis darstellt.

Kinder

Bei Kindern gilt die Vermutung, dass sie aufgrund der familiären Beziehung und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im elterlichen Betrieb mitarbeiten, sofern nicht anderes vereinbart wurde und das Kind einer vollversicherten Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung nachgeht. Dasselbe gilt für Adoptiv- und Stiefkinder. Für Pflege-, Enkel- oder Schwiegerkinder gilt keine familienrechtliche Arbeitspflicht. Es sind daher die Kriterien für [sonstige Verwandte](#) anzuwenden.

Ausnahme: Ab dem 17. Geburtstag müssen Kinder, die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern regelmäßig ohne Entgelt beschäftigt werden und keiner anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen, vollversichert sein, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Eltern, Großeltern, Geschwister

Für Eltern, Großeltern und Geschwister gilt die Vermutung der familienhaften Mitarbeit nur, wenn die Hilfstätigkeit kurzfristig und unentgeltlich ausgeübt wird. Voraussetzung dafür ist, dass diese Familienangehörigen entweder bereits eine Pension oder Vergleichbares beziehen, sich in Ausbildung befinden oder selbst einer vollversicherten Tätigkeit nachgehen.

Sonstige Verwandte

Im Zweifelsfall wird bei Schwiegerkindern, Schwägerinnen/Schwägern, Nichten/Neffen etc. von einem Dienstverhältnis ausgegangen, da dieser Personenkreis mangels familienrechtlicher Verpflichtungen Fremden

nahekommt. Wenn jedoch Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, wird bei einer kurzfristigen Hilfstätigkeit nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen sein.

Weiterführende Links

- [➤ Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben \(WKO\)](#)
- [➤ Familienhafte Mitarbeit in Betrieben \(NOGKK\)](#)
- [➤ Mustervereinbarung zur familienhaften Mitarbeit \(SV\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [➤ 90](#) [➤ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#)
- § [➤ 98](#) [➤ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch \(ABGB\)](#)
- § [➤ 4](#) Abs 1 Z 3 [➤ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)

Stand: 11.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Allergenkennzeichnung in Gastronomiebetrieben

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Allergenkennzeichnung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeine Informationen

Die EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011 zur Lebensmittel-Kennzeichnung brachte EU-weit Neuerungen, u.a. für die Mindestschriftgröße, Herkunftskennzeichnung, Kalorien- und Nährwertangaben, Imitate und Allergene.

Allergenkennzeichnung

Die wichtigsten Allergene (14 Stoffe bzw. Stoffgruppen) müssen

- in der Zutatenliste hervorgehoben werden, z.B. durch Schriftart oder Hintergrundfarbe
- auch bei unverpackten Lebensmitteln (sogenannter "loser Ware"), z.B. in Bäckereien, Restaurants oder bei Imbissen, gekennzeichnet werden.

In welcher Form das zu geschehen hat, regeln die Mitgliedstaaten in nationalen Vorschriften. Österreich hat dazu die Allergeninformationsverordnung erlassen. In diesem Zusammenhang wurden von der Codexkommission Leitlinien bzw. eine Empfehlung zur Allergeninformation ausgearbeitet die im Rahmen des Codexkapitels A 5/Kennzeichnung, Aufmachung (Anhang 1 bis 3) veröffentlicht wurden.

Weiterführende Links

- [➤ Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A 5/Kennzeichnung, Aufmachung](#)
- [➤ EU-Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung \(BMASGK\)](#)
- [➤ Informationspflicht über Allergene \(WKO\)](#)
- [➤ Rezeptplattform \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [➤ Allergeninformationsverordnung](#)
- [➤ EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Preisauszeichnung

Inhaltliche Beschreibung

Preisauszeichnung in Gastgewerbebetrieben

Gastgewerbetreibende müssen **Preisverzeichnisse für die angebotenen Speisen und Getränke** in ausreichender Anzahl bereithalten und den Gästen vor Bestellung und auf deren Verlangen vor Bezahlung vorlegen.

Gastgewerbetreibende, die regelmäßig warme Speisen verabreichen oder verkaufen, müssen neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis anbringen, in dem die Preise der angebotenen Speisen verzeichnet sind.

Ausnahme: Für kleinere Betriebe gilt dies nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle angebracht sind.

Soweit Gastgewerbebetriebe als Selbstbedienungsbetriebe geführt werden, sind die Preise der zur Entnahme durch die Gäste bereitgehaltenen Speisen und Getränke so auszuzeichnen, dass eine durchschnittlich aufmerksame Betrachterin/ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Die Preise der übrigen Speisen und Getränke sind durch Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle auszuzeichnen.

Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben

Gastgewerbetreibende müssen in den der **Beherbergung dienenden Zimmern** den Beherbergungs- und Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfangs durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszeichnen.

Können in Gastgewerbebetrieben Gäste **Telefongespräche** von nicht öffentlichen Telefonen führen, ist der Preis für die Telefongespräche aufgrund der Gebührenimpulse zu berechnen. Bei handvermittelten Telefongesprächen ist der Preis aufgrund der aufgelaufenen Gebührenimpulse sowie der zusätzlich entstandenen amtlichen Gebühren zu berechnen.

Gastgewerbetreibende müssen bei den für die Gäste bestimmten Sprechstellen den je Gebühreneinheit geforderten Preis auszeichnen.

Betroffene Unternehmen

Gastgewerbebetriebe

Zuständige Stelle

Die Einhaltung dieser Verpflichtung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den [Bezirksverwaltungsbehörden](#).

Zusätzliche Informationen

Die Preisauszeichnungspflicht dient der Information der Verbraucherinnen/der Verbraucher.

Rechtsgrundlagen

- § [6](#) [Preisauszeichnungsgesetz](#) (PrAG)

Experteninformation

- [➤ Thema "Preispolitik" auf den Seiten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gästelblattsammlung / Gästeverzeichnis

Inhaltliche Beschreibung

ACHTUNG Seit 1. Mai 2017 ist das **neue "Gästeverzeichnis"** zu führen. Gästelblattsammlungen dürfen (seit 1. August 2017) nicht mehr weiterverwendet werden. Dasselbe gilt (seit 1. Mai 2018) für die mit 1. April 2016 eingeführten Gästeverzeichnisse.

Neuerungen

Mit der neuesten Novelle der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) werden die Bestimmungen über die von den Beherbergungsbetrieben zu führenden Gästeverzeichnisse entsprechend den neuen meldegesetzlichen Vorgaben geändert.

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

1. Neues Gästeverzeichnisblatt (Anlage A zur MeldeV):

- Dieses wurde vereinfacht und muss hinsichtlich Inhalt und Aufbau dem beiliegenden Muster (siehe Abschnitt "[Zum Formular](#)") entsprechen. Abweichungen (nur) des Aufbaus sind dann zulässig, wenn Gästedaten in einem betrieblichen elektronischen System erfasst und aus diesem die Gästeverzeichnisblätter zwecks Führung einer Gästeverzeichnisblattsammlung ausgedruckt werden.
- Das Format (die Größe) ist nicht verbindlich, es kann an die individuellen Bedürfnisse der Beherbergungsbetriebe – insbesondere bei Bedarf an zusätzlich fremdsprachig abgefasster Textierung der Felder – angepasst werden.

2. Die Datenarten der (elektronischen oder als Blattsammlung geführten) Gästeverzeichnisse

- Für Mitreisende im familiären Verbund sind nur Familienname, Vorname(n) und Geburtsdatum einzutragen. Anmerkung: Der Begriff "familiärer Verbund" geht über den "klassischen" Familienbegriff hinaus. Insbesondere werden darunter auch eingetragene Partnerinnen/Partner, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und sogenannte "Patchwork-Familien" zu verstehen sein. Da die Inhaberin/der Inhaber des Beherbergungsbetriebes nach den melderechtlichen Regelungen nicht zur Überprüfung des Verhältnisses der Unterkunftnehmer zueinander sowie ihrer näheren Lebensumstände berechtigt ist, wird sie/er sich in aller Regel auf die Angaben der/des Ersteingetragenen verlassen müssen.
- Für Mitglieder von Reisegruppen entfällt die Meldepflicht, wenn die Reiseleiterin/der Reiseleiter das Gästeverzeichnisblatt entsprechend vollständig ausfüllt und eine Sammelliste mit Namen und Staatsangehörigkeit sowie – bei ausländischen Gästen – Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments dieser Gäste vorlegt. Anmerkung: Um der Auskunftspflicht gegenüber der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechen zu können, wird der Beherbergungsbetrieb die Sammelliste aufbewahren müssen.

Allgemeine Informationen

Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht der Unterkunftgeberin/des Unterkunftgebers oder einer/eines von dieser/diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind (z.B. Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmervermietungen). Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten ebenfalls als Beherbergungsbetriebe.

Führung des Verzeichnisses und Eintragung

Der Beherbergungsbetrieb hat sein Gästeverzeichnis mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (elektronisches Gästeverzeichnis) oder von der Meldebehörde signierter Gästeverzeichnisblattsammlung zu führen.

Das neue Gästeverzeichnisblatt findet sich in der Anlage A zur Meldegesetz-Durchführungsverordnung (siehe Abschnitt "[Zum Formular](#)").

Da das Gästeverzeichnisblatt nur Platz für die Eintragung der Daten von vier Mitreisenden bietet, ist vorgesehen, dass für die weiteren Personen ein "Beiblatt" verwendet werden kann. Es können aber auch von z.B. Reiseleiterinnen/Reiseleitern zur Verfügung gestellte Listen oder Dateien als "Beiblatt" verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Daten der Reiseteilnehmerinnen/Reiseteilnehmer enthalten.

Die Einbringung der Gästedaten in ein elektronisches Gästeverzeichnis erfolgt bei Unterkunftsnahme entweder

- durch elektronisches Festhalten des Schriftbildes der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten einschließlich der geleisteten Unterschrift (elektronische Einbringung durch Scannen) oder
- durch elektronisches Erfassen der Meldedaten und Übernahme der elektronisch erfassten Unterschrift (Unterschriftspad) oder
- durch elektronische Einbringung mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Eintragungen in elektronische Gästeverzeichnisse haben hinsichtlich des Inhalts dem Gästeverzeichnisblatt (siehe Abschnitt "[Zum Formular](#)") zu entsprechen. Darüber hinaus haben Gästeverzeichnisblätter sowie Eintragungen in elektronische Gästeverzeichnisse eine laufende, nicht veränderbare Nummerierung aufzuweisen; nach Maßgabe des lokalen Bedarfes kann der Text zusätzlich fremdsprachig abgefasst werden.

Wird ein Gästeverzeichnis automationsunterstützt geführt, hat die Inhaberin/der Inhaber des Beherbergungsbetriebes sicherzustellen, dass geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um einen Zugriff von unberechtigten Menschen oder Systemen auf die automationsunterstützte Datenverarbeitung und eine Einsicht in diese zu verhindern. Automationsunterstützt verarbeitete Daten sind drei Jahre zu speichern und dürfen darüber hinaus solange aufbewahrt werden, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. abgabenrechtlicher Vorschriften) notwendig ist; danach sind sie zu löschen. Diese Regeln gelten sinngemäß auch für Gästeverzeichnisblattsammlungen.

Die Eintragungen in das Gästeverzeichnis können weiterhin auch von der Inhaberin/dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder deren Beauftragten/dessen Beauftragten vorgenommen werden, wenn die Meldepflichtige/der Meldepflichtige die erforderlichen Angaben macht.

Meldepflicht

Neben Änderungen der zu erfassenden Datenarten ist **neu**, dass bereits ab der gemeinsamen Unterkunftsnahme von zwei Gästen, die zusammen reisen (anstatt wie bisher für Familienmitglieder oder Reisegruppen ab acht Personen), die Meldepflicht aller Mitreisenden erfüllt ist, sobald deren Daten durch einen mitreisenden Gast bekannt gegeben und deren Richtigkeit mit seiner Unterschrift bestätigt wird.

Für die Eintragung in Gästeverzeichnisse ist es also unerheblich, ob es sich um die Unterkunftsnahme einer Familie, von Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten, eingetragenen Partnerinnen/Partnern oder einer (Reise-)Gruppe handelt, sofern mindestens zwei Menschen gemeinsam Unterkunft nehmen.

Die Inhaberin/der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder deren/dessen Beauftragte/Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen in das Gästeverzeichnis verantwortlich. Sie/er muss die Betroffenen auf die Meldepflicht aufmerksam machen. Weigert sich eine Meldepflichtige/ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so muss die Inhaberin/der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder deren/dessen Beauftragte/Beauftragter davon unverzüglich die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes benachrichtigen.

Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes muss auf Verlangen jederzeit in das Gästeverzeichnis Einsicht gewährt werden. Bei automationsunterstützter Verarbeitung sind auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

Betroffene Unternehmen

Alle Beherbergungsbetriebe

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

- Die Anmeldung eines Gastes muss ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes durch Eintragung in das Gästeverzeichnis erfolgen
- Sobald die Unterkunft aufgegeben wird, muss der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis abgemeldet werden

Zuständige Stelle

Für die Signierung der Gästeverzeichnisblattsammlung und Auskünfte zum Meldegesetz:

- Das [» Gemeindeamt](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: das [» Magistratische Bezirksamt](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Von der Meldebehörde signierte Gästeverzeichnisblattsammlung oder ein entsprechendes elektronisches Gästeverzeichnis (siehe Abschnitt "[Führung des Verzeichnisses und Eintragung](#)")

Für Gästeverzeichnisblattsammlungen:

Gästeverzeichnisblatt lt. Anlage A zur Meldegesetz-Durchführungsverordnung idF BGBl. II Nr. 50/2016 (siehe Abschnitt "[Zum Formular](#)")

Für elektronische Gästeverzeichnisse:

Es sind die Datenarten des Gästeverzeichnisblattes zu verarbeiten.

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Meldung an.

Rechtsgrundlagen

- [» BGBl. II Nr. 88/2017](#) (Novelle der Meldegesetz-Durchführungsverordnung)
- [» BGBl. I Nr. 120/2016](#) (Novelle des Meldegesetzes)
- [» BGBl. II Nr. 50/2016](#) (Novelle der Meldegesetz-Durchführungsverordnung)
- [» Meldegesetz 1991](#)
- [» Meldegesetz-Durchführungsverordnung](#) (MeldeV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Gästeverzeichnisblatt](#) (Anlage A zur MeldeV)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Inneres

Führungen in Bergwerken

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Besichtigungen von Bergbaubetrieben zu Vergnügungszwecken (Fremdenbefahrungen) bedürfen der Bewilligung der Behörde.

Voraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind, fachkundige Führerinnen/Führer zur Verfügung stehen und Bergbautätigkeiten nicht behindert werden.

Fristen

Die Bewilligung muss vor Beginn der Fremdenbefahrungen erteilt werden.

Zuständige Stelle

- Für Bergbaubetriebe, die der Aufsicht einer Bezirksverwaltungsbehörde unterstehen:
 - Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
 - In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: die [Magistratischen Bezirksämter](#)
- Für Bergbaubetriebe, die der Aufsicht des BMNT unterstehen: das [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#) (BMNT)

Kosten

- **Antrag:**
 - 47,30 Euro Bundesgebühr
 - Beilagen: 3,90 Euro pro Bogen
- **Endgültige Verwaltungsentscheidung:**
 - Bei Bewilligung: 6,50 Euro Verwaltungsabgabe und 83,60 Euro Bundesgebühr für den ersten Bogen und 14,30 Euro Bundesgebühr für weitere Bögen
 - Bei Versagung: gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

§ [189](#) [Mineralrohstoffgesetz](#) (MinroG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort